

# Die STADT WIEHL gibt bekannt

## Inkrafttreten von Bauleitplänen

98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiehl „Bomig-Süd“ mit Tauschflächen in Bomig Ost und Alferzhagen  
 Bebauungsplan Nr. 88 „Bomig-Süd“

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 wird die Entwicklung eines Gewerbegebietes ermöglicht. Der Rat der Stadt Wiehl hat in seiner Sitzung am 31.05.2019 die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bomig Süd“ inklusive der zugehörigen Tauschflächen Bomig-Ost 2 und Alferzhagen 1-3 beschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.04.2020, Az.: 35.2.11-70-17120 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

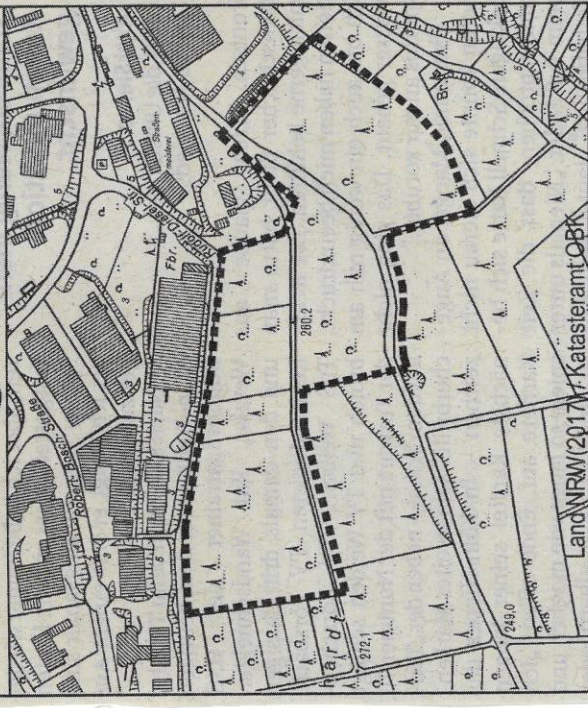
Der Beschluss über den Flächennutzungsplan und dessen Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung wird gemäß § 6 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Rat der Stadt Wiehl hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 88 „Bomig-Süd“ als Sitzung beschlossen.

Vorliegender Feststellungsbeschluss und Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 88 „Bomig-Süd“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die oben genannte Satzung tritt gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird ab dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Wiehl, Bahnhofstr. 1, Zimmer 55-57, während den Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der geänderte Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB rechtswirksam und wird ebenfalls zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Wiehl, Bahnhofstr.1, Zimmer 55-57, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

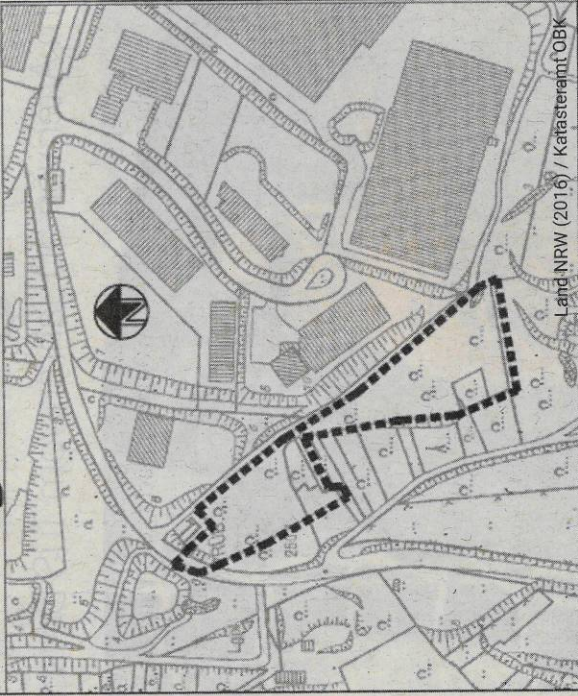
Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind aus unten stehenden Übersichtsplänen zu entnehmen:

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 98 "Bomig - Süd" Geltungsbereich



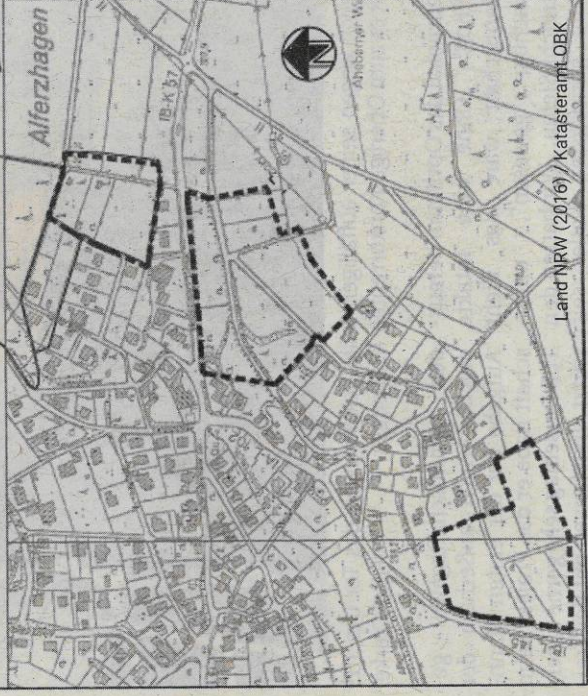
Land NRW (2017) / Katasteramt OBK

### Tauschfläche "Bomig-Ost 2" Geltungsbereich



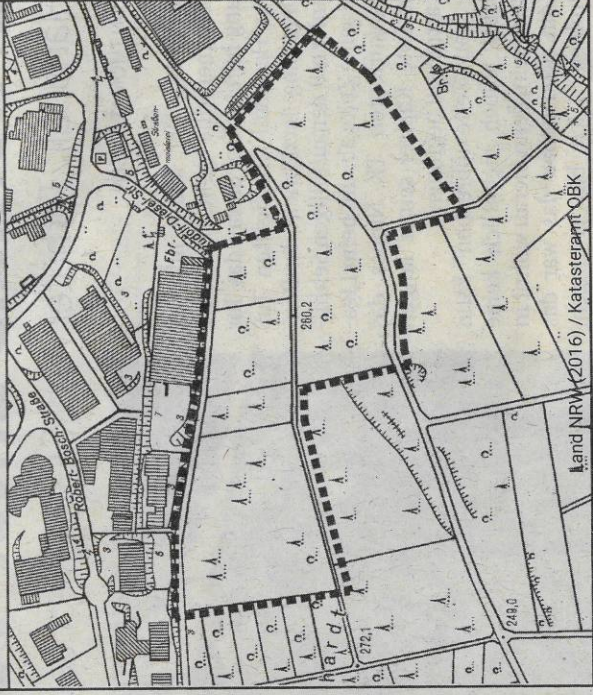
Land NRW (2016) / Katasteramt OBK

### Tauschfläche "Alferzhagen 1-3" Geltungsbereich



Land NRW (2016) / Katasteramt OBK

### Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet Bomig - Süd" Geltungsbereich



Land NRW (2016) / Katasteramt OBK

#### Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich  
 a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
 b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiehl geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung und Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorliegt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 07.05.2020

Az.: 612623/88

612077/98

Ulrich Stücker, Bürgermeister